



SATZUNG



der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe **Drochtersen** e. V.

§ 1 (Name, Sitz)

1. ¹Die DLRG-Ortsgruppe Drochtersen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt, eingetragenen DLRG-Bezirks Stade e.V.
2. ¹Sie führt die Bezeichnung „DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V.“. ²Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.
3. ¹Vereinssitz ist Drochtersen.
4. ¹Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1. ¹Die DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG-Bezirks Stade e.V. selbständige Organisation. ²Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ³Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ⁴Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. ¹Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. ¹Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. ³Diese darf niemanden Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen gewähren.
4. ¹Zu den Kernaufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.
5. ¹Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
6. ¹Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,

d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. ¹Ordentliche Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. können nur natürliche Personen werden; juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. ²Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. ¹Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. ²Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird. ³Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, der antragstellenden Person / Institution Gründe der Ablehnung zu nennen. ⁴Die getroffene Entscheidung ist endgültig. ⁵Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. ¹Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. vertreten.
4. ¹Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. ¹Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. ³Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
6. ¹Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a. ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b. ¹Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c. ¹Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie der Satzung des DLRG-Bezirks Stade e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge,
 - Verweis,
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - Ausschluss.

²Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. ³Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
7. ¹Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
8. ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
9. ¹Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 4 (Jugend)

1. ¹Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
2. ¹Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
3. ¹Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

§ 5 (Jahreshauptversammlung)

1. ¹Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
 - b. Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes,
 - c. Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. im Bezirksrat des übergeordneten Bezirkes und dessen Stellvertreter,
 - d. Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 sowie des Vorstandes der DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V.
 - i. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - j. ggf. erforderliche Ergänzungswahlen.

²Wahlen gemäß a. bis d. werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes durchgeführt.

2. ¹Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
3.
 - a. ¹Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. zusammen.
 - b. ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 3 Abs. 4 und 5.
4.
 - a. ¹Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.
 - b. ¹Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag.
 - c. ¹Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein. ²Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.
5. ¹Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 (Vorstand)

1. ¹Der Vorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Satzung des Landesverbandes

Niedersachsen e.V. der DLRG, der Satzung des DLRG-Bezirk Stade e.V. sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirkes. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirkes und des Landesverbandes Niedersachsen e.V.

2. ¹Den Vorstand bilden

- a. Vorsitzende(r),
- b. Zweite(r) Vorsitzende(r),
- c. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in),
- d. Leiter(in) Technik oder Stellvertreter(in),
- e. Leiter(in) Ausbildung oder Stellvertreter(in),
- f. Vorsitzende(r) der DLRG-Jugend oder ein(e) Stellvertreter(in).

²Er kann erweitert werden höchstens um

- g. Arzt/Ärztin oder Stellvertreter(in),
- h. Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter(in),
- i. Justiziar(in) oder Stellvertreter(in),
- j. drei Beisitzer(innen).

³Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. ⁴Vereinsintern ist vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

3. ¹Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 5 Abs. 1 anstehen, gewählt. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
4. ¹Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder zweiter Vorsitzender sein. ²Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.
5. ¹Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
6. ¹Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
7. ¹Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§ 7

(Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zum übergeordneten Bezirk)

1. a. ¹Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist berechtigt, die Arbeit der DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
b. ¹Der übergeordnete Bezirk hat die gleichen Rechte.
2. a. ¹Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
b. ¹Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie des übergeordneten Bezirks haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
3. ¹Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten
 - a. Technischer Bericht,

- b. Beitragsabrechnung,
 - c. Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen,
 - d. aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beträge,
 - e. Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirks verlangt worden ist.
4. ¹Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen oder Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirks festgesetzt.
5. ¹Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirks vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

§ 8 (Ordnungsbestimmungen)

1. a. ¹Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets schriftlich erfolgen. ²Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. ³Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. ⁴Bei Familien, Ehepaaren und nichtehelichen Lebensgemeinschaften genügt eine schriftliche Einladung.
- b. ¹Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich oder durch einmalige Veröffentlichung in der für offizielle Bekanntmachung bestimmten Tageszeitung, jeweils unter Angabe der gesamten Tagesordnung, erfolgen. ²Dasselbe gilt für alle weiteren Veröffentlichungen. ³Wenn die DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§ 11), so können Einladungen zur Jahreshauptversammlung darin erfolgen.
- c. ¹Zu Beginn der Versammlung sind die der Versammlung vorzulegenden Anträge an die stimmberechtigt anwesenden Mitglieder auszuhändigen.
2. a. ¹Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
- b. ¹Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. ²Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
3. a. ¹Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- b. ¹Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
4. ¹Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. ²Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
5. a. ¹Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
- b. ¹Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter des übergeordneten Bezirks oder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG geleitet werden.
6. ¹Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. wahrnehmen.
7. ¹Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das zuständige Schieds- und Ehrengericht anzurufen.

8. ¹Für Dienstleistungen, die die DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. im Rahmen des Satzungszwecks gemäß § 2 Abs. 4-6 erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden; dessen Höhe richtet sich nach einer Gebührenverordnung, die der Landesverbandsrat erlässt.

§ 9 (Ordnungen der DLRG)

1. ¹Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
2. ¹Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
3. ¹Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
4. ¹Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
5. ¹Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
6. ¹Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V.

§ 10 (Material)

1. ¹Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
2. ¹Die DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 11 (Vereinsorgan)

- ¹Die DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben. ²Offizielles Vereinsorgan ist der Internet-Auftritt unter www.drochtersen.dlrg.de.

§ 12 (Satzungsänderungen)

1. ¹Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. ²Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. ³Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
2. ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
3. ¹Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. ²Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§ 13 (Auflösung)

1. ¹Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. ¹Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG bzw. an den übergeordneten Bezirk, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
(Inkrafttreten der Satzung)

- a. ¹Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
- b. ¹Die Satzung ist am 16.02.1989 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. beschlossen und am 23.11.1990 unter der Nr. 81 VR 857 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stade eingetragen worden. ²Die Neufassung der Satzung ist am < > auf der Jahreshauptversammlung der DLRG-Ortsgruppe Drochtersen e.V. beschlossen und am < > in das Vereinsregister des nunmehr zuständigen Amtsgerichts Tostedt unter der Nr. VR 100328 eingetragen worden.